

VERORDNUNG (EWG) Nr. 408/90 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1990

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Tomaten hinsichtlich der Verpackung bis zum 30. Juni 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Qualitätsnormen für Tomaten wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kommission⁽³⁾ festge-
setzt. Bei der kommerziellen Aufbereitung bestimmter
Erzeugnisse sind technische Änderungen eingetreten, die
ohne Qualitätsverschlechterung eine bessere Identifizie-
rung der Erzeugnisse im Handel ermöglichen. Um vor
einer endgültigen Änderung der Normen ausreichend
Erfahrung gewinnen zu können, sollte von den Qualitäts-
normen für Tomaten zeitweise abgewichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Von den Bestimmungen des Anhangs der Verordnung
(EWG) Nr. 778/83 wird bis zum 30. Juni 1992 wie folgt
abgewichen :In Kapitel V Buchstabe B „Verpackung“ wird der nachste-
hende Satz gestrichen :„Die Anbringung von Aufklebern oder Etiketten auf
den Tomaten selbst ist unzulässig.“*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972; S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 14.